



**Art. 1 Name, Sitz**

- 1.1 Unter der Bezeichnung "Naturfreunde Schweiz, Sektion Horgen besteht mit Sitz in Horgen ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Die Sektion ist ein Glied der Naturfreunde Schweiz NFS (Landesverband) und untersteht den Bestimmungen ihrer Statuten und Reglemente, sowie den Beschlüssen ihrer Organe.

**Art. 2 Zweck**

Die Sektion verfolgt die in den Statuten und im Leitbild der Naturfreunde Schweiz NFS festgelegten Ziele und Zwecke.

**Art. 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Jedes Mitglied einer Sektion ist automatisch Mitglied der Naturfreunde Schweiz NFS. Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist erlaubt, wobei das Mitglied seine Stammsektion jederzeit frei bestimmen kann.
- 3.2 Das Beitrittsgesuch muss dem Sektionsvorstand oder dem Landesverband in schriftlicher oder digitaler Form zugestellt werden. Die einzige Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die vorbehaltlose Anerkennung der Statuten, des Leitbildes und der Reglemente der Sektion und des Landesverbandes.
- 3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Sektionsvorstand im Rahmen des Mitgliederreglements und der Mitgliederkategorien des Landesverbandes.
- 3.4 Der Vorstand ist dafür besorgt, dass neu aufgenommene Mitglieder den Mitgliederausweis und alle weiteren Unterlagen erhalten.
- 3.5 Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen. Er ist dem Sektionsvorstand bis zum 31. Dezember schriftlich bekannt zu geben.
- 3.6 Mitglieder können aus wichtigen Gründen sofort ausgeschlossen werden:
  - a) durch den Sektionsvorstand, z.B. bei Nichtbezahlen des Beitrages
  - b) durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit
  - c) durch den Vorstand des Landesverbandes
- 3.7 Mitglieder können innert 60 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses bei der Schiedsstelle der Naturfreunde Schweiz NFS Rekurs einlegen.
- 3.8 Spender und Gönner der Sektion, die nicht zugleich als NFS-Mitglieder gemeldet sind, haben keinerlei Vereinsrechte und dürfen in Publikationen, Korrespondenz usw. in keiner Weise als Mitglieder bezeichnet werden.

**Art. 4 Organe**

- 4.1 Die Organe der Sektion sind:
  - a) die Generalversammlung
  - b) die Mitgliederversammlung
  - c) der Sektionsvorstand
  - d) die Rechnungsrevisoren



- 4.2 Bei allen Veröffentlichungen und Aktivitäten der Sektion und ihrer Untergruppen soll deutlich ersichtlich sein, dass es um Veranstaltungen oder Dienstleistungen der Naturfreunde handelt.

#### **Art. 5 Generalversammlung**

- 5.1 Die Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird unter Nennung der Geschäfte vom Vorstand mindestens 14 Tage zum Voraus schriftlich einberufen.
- 5.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter gleichzeitiger Nennung der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt wird.
- 5.3 Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand (an die Adresse der Sektionspräsidentin/des Sektionspräsidenten) schriftlich und begründet mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
- 5.4 An der Generalversammlung können alle Sektionsmitglieder teilnehmen. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Sektionsmitglieder nach Vollendung ihres 18. Altersjahres.
- 5.5 Die Generalversammlung wird durch die Sektionspräsidentin oder den Sektionspräsidenten, im Verhinderungsfall durch eine Stellvertretung geleitet.
- 5.6 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn wenigstens 1/3 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- 5.7 Sofern durch Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist bei Sachentscheiden der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.
- 5.8 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums, sowie die Berichte von Kommissionen und Fachgruppen
  - Abnahme der Jahresrechnung der Sektionskasse, sowie Berichtes der Rechnungsrevisoren
  - Budget für das folgende Vereinsjahr
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Anteil Sektionsbeiträge)
  - Festsetzung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes
  - Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Sektionskassierin oder des Sektionskassiers, der Aktuarin oder dem Aktuar, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren und anderer Kommissionen sowie der Verantwortlichen von Fachgruppen
  - Statutenänderung
  - Bestimmungen und Reglemente über die Aufgaben und Kompetenzen von Kommissionen und Fachgruppen
  - Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - Auflösung des Vereins

#### **Art. 6 Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen finden periodisch statt. Sie dienen der Erreichung des Vereinszweckes und der Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern. Die jeweils anwesenden Mitglieder können mit einfachem Mehr über laufende Geschäfte beschliessen.



**Art. 7 Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus der Sektionspräsidentin/dem Sektionspräsidenten, der Kassierin/dem Kassier und mindestens einem weiteren von der Generalversammlung gewählten Mitglied. Die Verantwortlichen der Fachgruppen haben für Geschäfte, die die Fachgruppen betreffen, Sitz und Stimme im Vorstand. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 7.2 Alle von der Generalversammlung in ein Organ gewählten Mitglieder sind auf 2 Jahre gewählt.
- 7.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens und der Stimmengleichheit gelten sinngemäss die in Art. 5.7 enthaltenen Bestimmungen.
- 7.4 Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden von der Sektionspräsidentin/dem Sektionspräsidenten oder deren/dessen Stellvertretung mindestens 10 Tage im Voraus einberufen.
- 7.5 Dem Vorstand obliegt insbesondere
- a) die Vertretung des Vereins nach aussen
  - b) Kassen- und Rechnungsführung der Sektionskasse
  - c) Einzug der Mitgliederbeiträge, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des Landesverbandes
  - d) Aufnahme von neuen Mitgliedern (siehe Artikel 3.3)
  - e) Ausschluss von Mitgliedern (siehe Artikel 3.6 und 3.7)
  - f) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
  - g) Erstellung des Jahres- und Tätigkeitsprogrammes
  - h) Ausarbeitung von Reglementen
- 7.6 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion führen die Sektionspräsidentin/der Sektionspräsident oder deren/dessen Stellvertretung zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied. Falls mehrere Familienmitglieder in den Vorstand gewählt werden, sind sie zusammen nicht unterschriftsberechtigt. Die Kassierin/der Kassier hat im Rahmen des Budgets Einzelunterschrift.

**Art. 8 Rechnungsrevisoren**

- 8.1 Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren mindestens zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz
- 8.2 Die Rechnungsrevisoren bzw. deren Ersatz üben folgende Funktionen aus:  
Prüfung von Kassa- und Rechnungswesen der Sektion und aller Untergruppen.  
Überwachung der Einhaltung der finanziellen Kompetenzen durch verschiedene Vereinsorgane  
Schriftliche Berichterstattung an die Generalversammlung über das Ergebnis der Revisionen und Antragstellungen zur Decharge-Erteilung.  
Die Rechnungsrevisoren sind befugt, bei den Rechnungsführern unangemeldet Kassarevisionen vorzunehmen.

**Art. 9 Finanzen**

- 9.1 Zur Bestreitung ihrer Auslagen kann die Sektion Beiträge erheben, deren Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird. Dabei sind die Beiträge an den Kantonal- und den Landesverband der Naturfreunde angemessen in Betracht zu ziehen.



- 9.2 Die Sektion haftet ausschliesslich mit ihrem eigenen Vermögen.
- 9.3 Die Einnahmen und das Vermögen der Sektion dürfen nur zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.

**Art. 10 Protokollführung, Geschäftsjahr**

- 10.1 Die Beschlüsse der Organe (inkl. Kommissionen und Fachgruppen) müssen protokolliert und in mindestens einer Auflage zu Papier archiviert werden.
- 10.2 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

**Art. 11 Beschwerden**

Jedes Sektionsmitglied hat das Recht, gegen Beschlüsse von Organen der Sektion und des Landesverbandes bei der Schiedsstelle der NFS Beschwerde einzureichen.

Näheres regelt das Rekurs- und Beschwerdereglement des Landesverbandes.

**Art. 12 Auflösung**

- 12.1 Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Generalversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 12.2 Die Verwendung des Vermögens, welches nach Deckung aller Verbindlichkeiten der Sektion bleibt, ist in den Statuten des Landesverbandes geregelt.

**Art. 13 Schlussbestimmung**

- 13.1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. Januar 2017 genehmigt. Sie treten am 1. Januar 2017 in Kraft.
- 13.2 Die Statuten können nur durch Beschluss der Generalversammlung abgeändert oder ersetzt werden. Sie müssen dem NFS-Vorstand zur Genehmigung unterbreitet werden.

Horgen, 21. Januar 2017

Die Präsidentin Uschi Weiss  
der Sektion

der Aktuar Peter Basler  
der Sektion

Die Präsidentin / der Präsident  
der Naturfreunde Schweiz NFS

ein zweites Vorstandsmitglied  
der Naturfreunde Schweiz NFS